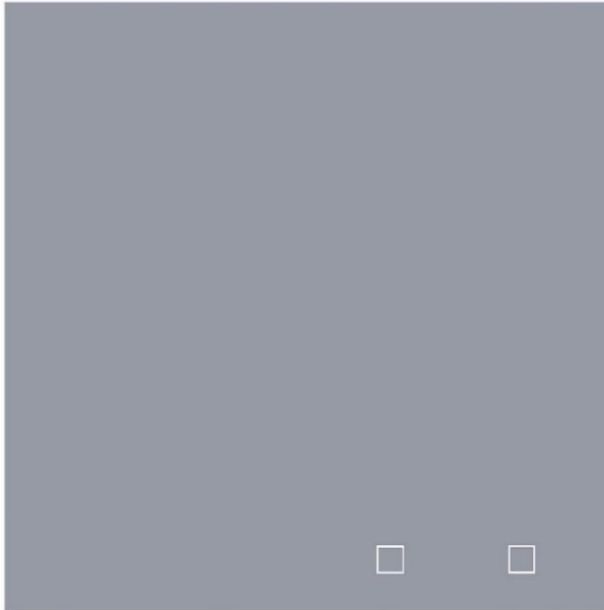
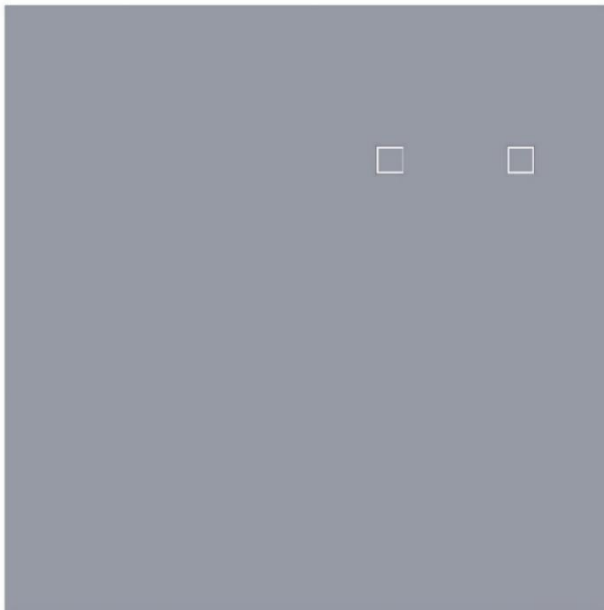




Ersatzneubau der Glanbrücke als Rad- und Gehwegbrücke in Bruchmühlbach- Miesau

**Landschaftspflegerischer
Begleitplan**



LAUB
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

fon 0631 303-3000
fax 0631 303-3033
www.laub-gmbh.de

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Lage	3
2	Planerische Vorgaben und Schutzgebiete	4
2.1	Landesweiter Biotopverbund (LEP IV)	4
2.2	Schutzgebietsausweisungen und geschützte Lebensräume	4
2.3	Wasserschutzgebiete	4
2.4	Geschützte Biotope nach Naturschutzrecht	4
3	Beschreibung der natürlichen Landschaftsfaktoren	6
3.1	Naturräumliche Lage, Relief	6
3.2	Geologie und Boden	6
3.3	Gewässer	6
3.4	Real vorhandene Vegetation/ Flora	7
3.5	Tiervorkommen	8
3.6	Landschaftsbild und Erholung	9
4	Bewertung des Zustands von Naturhaushalt und Landschaftsbild	10
4.1	Bewertung der Biotoptypen	10
5	Wirkungsanalyse	12
5.1	Vorhabensbeschreibung	12
5.2	Umweltauswirkungen	12
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen	14
6.1	Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
6.2	Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen	15
7	Zusammenfassende Bilanz und Fazit	16
	Aufstellungsvermerk	17

Pläne

Plan 1	Bestand Biotoptypen	M 1: 1.500
--------	---------------------	------------

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau plant den Ersatzneubau der bereits bestehenden Rad- und Gehwegbrücke im Landschaftsschutzgebiet „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“. Für die Genehmigung dieser baulichen Anlage am Gewässer wird nach §§36 WHG, i.V.m. 31 LWG seitens der Kreisverwaltung Kaiserslautern ein Fachbeitrag Naturschutz gefordert. Die Inhalte und der Umfang des FNB wurden zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Brücke soll neu ertüchtigt werden und für Radfahrer und Fußgänger wegbar gemacht werden. Eine Befahrung der Brücke mit PKWs ist nicht geplant.

1.2 Lage

Die bereits vorhandene Brücke liegt nördlich der A6 zwischen Miesau und Hauptstuhl. Im Abstand von etwa 360 Metern von der Autobahn überspannt sie den Glan. Die Brücke selbst hat eine Länge von etwa 10 Metern und eine Breite von ca. 5 Metern. Das Netz aus Rad- und Gehwegen verbindet die Orte Hauptstuhl und Bruchmühlbach-Miesau mit Miesau und Hütschenhausen. Nördliche der Brücke mündet der Gehweg in die L356 (Schanzerhof).



Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens

2 Planerische Vorgaben und Schutzgebiete

2.1 Landesweiter Biotopverbund (LEP IV)

Der Glan und seine angrenzenden Flächen zählen zu den ausgewiesenen „Verbindungsflächen Gewässer“ des landesweiten Biotopverbunds gem. des Landesentwicklungsprogramms IV von RLP (2008). Der Trassenverlauf quert zum Teil die Biotopverbundflächen.

Da es nur zu temporären Eingriffen kommt und die Flächen wieder gemäß des Ausgangszustands hergerichtet werden, sind keine Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktion zu erwarten.

2.2 Schutzgebietsausweisungen und geschützte Lebensräume

Das Plangebiet befindet sich im FFH-Gebiet „Westricher Mornniederung“ (FFH-7000-105), dem Naturschutzgebiet (NSG) „Scheidelberger Woog“ (NSG-7300-092) und dem dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“ (LSG-7300-042). Im direkten Umfeld befinden sich darüberhinaus weitere nach §§30 BNatSchG geschützte Biotope.

2.3 Wasserschutzgebiete

Im Umfeld der geplanten Anlagen sind gemäß den Darstellungen der Internet-Informationplattform Geoexplorer Wasser des Landes Rheinland-Pfalz keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete ausgewiesen oder im Verfahren.

2.4 Geschützte Biotope nach Naturschutzrecht

Unter der Brücke befindet sich der Glan (FM6) (s. Abbildung 2):

1) Gebietsnummer:	GB-6510-1397-2009
Gebietsname:	„Glan zwischen Schanzerhof und BAB“
Schutzstatus:	Gesetzlich Geschütztes Biotop

Rechts und links der Zuwegung befindet sich ein feuchte Hochstaudenflur (EE3) (s. Abbildung 2):

2) Gebietsnummer:	GB-6510-1481-2009
Gebietsname:	„Feuchte Hochstaudenflur südlich von Hütschenhausen“
Schutzstatus:	Gesetzlich Geschütztes Biotop

Dort schließen sich im Westen Nasswiesen (EC1) an (s. Abbildung 2):

3) Gebietsnummer:	GB-6510-1494-2009
Gebietsname:	„Nasswiese südlich von Hütschenhausen“
Schutzstatus:	Gesetzlich Geschütztes Biotop

Im Osten schließen sich aufgelassene Feuchtwiesen (EC1) an (s. Abbildung 2):

4) Gebietsnummer:	GB-6510-1480-2009
Gebietsname:	„Aufgelassene Feuchtwiesen westlich Hauptstuhl“
Schutzstatus:	Gesetzlich Geschütztes Biotop

Die Instandsetzung erfolgt in den Bereichen der bereits vorhandenen Brücke. Die beanspruchten Flächen werden nach der Ertüchtigung wieder gem. dem ursprünglichen Zustand hergestellt. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Weitere § 30-Biotope sind im näheren Umkreis nicht ausgewiesen und aufgrund des temporären Eingriffs durch die Baumaßnahme nicht planungsrelevant.

Abgesehen der unter Kapitel 2.4 genannten, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, wurden keine weiteren Biotope, die sich im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung befinden, durch die Landeskartierung von RLP erfasst.

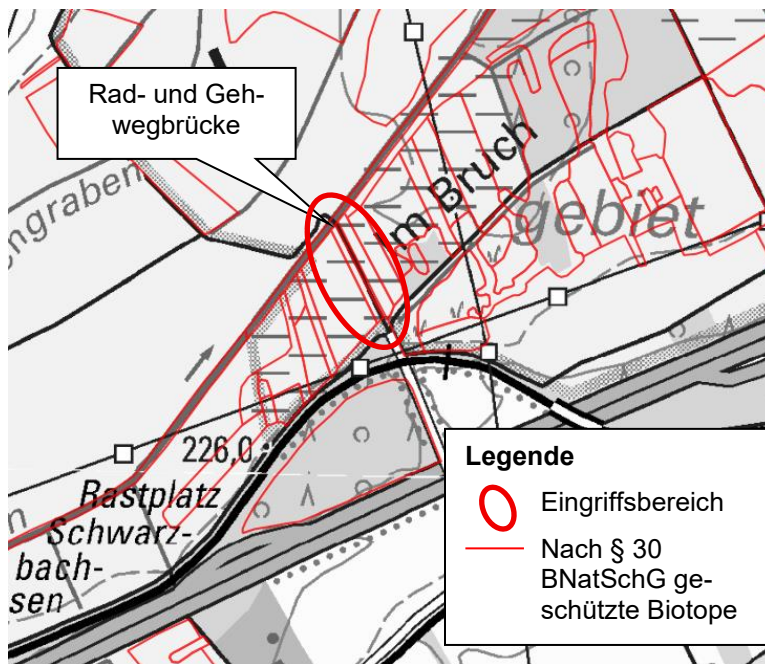


Abbildung 2: Lage der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope

3 Beschreibung der natürlichen Landschaftsfaktoren

3.1 Naturräumliche Lage, Relief

Der Vorhabensstandort liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Peterswaldmoor“, einer Untereinheit der „Kaiserlauterer Senke“ im zentralen Saar-Nahe-Bergland. Die Landschaft ist geprägt durch Auen und Niederterassen. Das Relief ist sehr homogen.

Die Höhenlagen variieren zwischen etwa 220–270 m ü. NN im Einzugsgebiet des Glan. Charakteristisch ist eine eher flache Landschaft mit vielen Offenlandbiotopen und Stau- und Grundwasser geprägter Feuchtvegetation. Mit größerem Abstand zu den Niedermoorbereichen nimmt zunächst die Landwirtschaft und anschließend die menschliche Siedlung stärker zu.

3.2 Geologie und Boden

Das Plangebiet wird geologisch von holozänen und quartären und fluviatilen Sedimenten in den Auenbereichen geprägt. Die quartären Ablagerungen umfassen Sande, Tone, sowie torfig-humose Substrate. Es kommt zu Nieder- und Anmoorbildung. Bodenbildend sind in den Auenzonen Reliktische Übergangsmoore aus vererdetem Torf über Flusston und Flusssand, die durch Grundwassereinfluss und Überflutung geprägt sind.

3.3 Gewässer

Der Glan ist ein etwa 90 Kilometer langer Fluss, der im Saarland entspringt und durch Rheinland-Pfalz fließt, bevor er bei Odernheim in die Nahe mündet. Er durchquert vor allem das Nordpfälzer Bergland und ist der größte Nebenfluss der Nahe mit einem Einzugsgebiet von rund 1.220 km².

Ökologisch bedeutsam ist der Glan durch seine naturnahen Uferbereiche, die ein vielfältiges Mosaik an Lebensräumen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bieten. In seinem Verlauf befinden sich wertvolle Biotope, die unter anderem Fischarten, Vögeln und Insekten als Rückzugsort dienen.

3.4 Real vorhandene Vegetation/ Flora

Zur Erfassung des aktuellen Bestandes an Biotoptypen und Vegetation wurde im Bereich des geplanten Vorhabens im August 2025 eine Geländebegehung durchgeführt.

Die Bezeichnung und Klassifizierung der erfassten Einheiten erfolgte in Anlehnung an das Biotoptypenverzeichnis (OSIRIS Schlüssel) des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Das amtliche Biotoptypenverzeichnis wurde durch Zusätze und Nachträge in Teilen ergänzt.

Der Bestand an Biotoptypen ist in Plan Nr. 1 „Bestand Biotoptypen“ dargestellt und wird im Folgenden kurz beschrieben.

Die Biotope in unmittelbarer Nähe zur Brücke sind zunächst der Glan als Flachlandfluss (FM6) selbst. Daran schließen sich zunächst die Ufersäume an. Östlich der Brücke sind diese baumfrei und hier finden sich eher hydrophile Hochstauden (HH2). Im Westen sind die Flusssäume von Ufergehölz bewachsen. Hier dominieren Weiden (*Salix spec.*). In der Krautschicht finden sich typische Arten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Brennesel (*Urtica dioica*) oder die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

In weiterer Entfernung zum Glan, zu beiden Seiten der Zufahrtsstraße finden sich Feuchte Hochstaudenfluren (EE3). Hier finden sich insbesondere Arten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Schilf (*Phragmites australis*), Brennessel (*Urtica dioica*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Gewöhnlicher Gelbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*).

Zu beiden Seiten schließen sich Nass und Feuchtwiesen (EC1) an. Hier finden sich insbesondere Seggenarten (*Carex acutata*), Drahschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Schilf (*Phragmites australis*) und Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*).

Auf der Nordseite des Glan befinden sich Ackerstrukturen und eine Weidengruppe (*Salix spec.*).



Abbildung 3: Bestehendes Bückenfundament und Zufahrtsstraße (2025)



Abbildung 4: Glan mit Ufervegetation und geschützter Feuchtwiese (2025)



Abbildung 5: Ufergehölz westlich der Brücke (2025)

3.5 Tiervorkommen

Die Brückenertüchtigung sieht, da die Struktur bereits besteht, keinen Eingriff, welcher für Planungsrelevante Arten relevant ist, mit sich. Aufgrund dessen wurde auf eine Betrachtung der einzelnen Artengruppen (Höhlenbäume, Nistplätze) verzichtet. Es werden keine nach §§44 BNatSchG gelisteten Verbotstatbestände ausgelöst.

3.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Mosaik aus kulturlandwirtschaftlichen Flächen, Flussabschnitten und Siedlungsraum weist einen, durch den Radweg nutzbar gemachten Erholungswert auf. Insbesondere der Radweg dient der Erholung der allgemeinen Bevölkerung. Die Instandsetzung der Brücke erhöht den Erholungswert nach der Fertigstellung.

Während der Bauarbeiten kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und ggf. der Erholungsnutzung durch Wegsperrungen, Baumaschinen und Lagerung. Nach Beendigung der Bauphase wird das Landschaftsbild jedoch vollständig wieder hergestellt und das Gebiet kann in gleicher, oder erhöhter Weise wieder zur Erholung genutzt werden.

4 Bewertung des Zustands von Naturhaushalt und Landschaftsbild

4.1 Bewertung der Biotoptypen

Die kartierten Biotoptypen wurden in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit innerhalb des Naturhaushaltes und hier insbesondere in Bezug auf ihre Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz bewertet und in fünf Wertstufen eingeordnet. Nachfolgend wird jeweils erläutert, welche Kriterien für die Einordnung der Biotoptypen in ihre Wertstufe bestimmend sind:

Flächen und Elemente ohne Bedeutung oder auch negativen Auswirkungen für den Naturhaushalt

Biotoptypen, die kaum von einheimischen Arten besiedelt werden können oder nur sehr eingeschränkt und weitgehend ohne Bedeutung für den Naturhaushalt sind, gehören in diese Kategorie.

Flächen und Elemente mit geringer Bedeutung

Biotoptypen, die nur eine geringe Zahl einheimischer Arten beherbergen, leicht wiederherstellbar sind und häufig auftreten, gehören in diese Kategorie. Sie weisen in der Regel (z. B. aufgrund ihrer Nutzungsart und -intensität) eine deutliche Strukturarmut auf oder unterliegen häufigen menschlichen Störungen und bieten dadurch nur einer geringen Zahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung

Biotoptypen mit mittleren Zahlen an einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die zudem durch geeignete Maßnahmen kurz- bis mittelfristig in ihrer Bedeutung deutlich aufgewertet werden könnten, gehören in diese Kategorie.

Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung

Biotoptypen, die wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen, werden in dieser Wertstufe erfasst. Hierunter fallen beispielsweise naturnahe Biotoptypen, die durch anthropogene Beeinträchtigungen in ihrem Wert gemindert sind. Oder aber Bestände auf mittleren Standorten, die durch extensive Nutzungsformen zu artenreichen Biotopen mit einem inzwischen seltenen Inventar an Pflanzen- und Tierarten geworden sind. Kleinstrukturen, die den Strukturreichtum eines Gebietes erheblich erhöhen und wichtige Vernetzungselemente darstellen, werden ebenfalls hoch bewertet. Im Allgemeinen sind diese Flächen nur mittel- bis langfristig an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wieder herstellbar.

Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung

Biotoptypen, die besonders wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen und / oder überhaupt nicht bzw. nicht in einem mittelfristigen Zeitraum an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wiederhergestellt werden können oder gesetzlich besonders geschützt sind, werden in dieser Wertstufe erfasst. Wegen ihrer engen Bindung an Sonderstandorte sind solche Biotope meist selten und stark gefährdet.

Die Einstufung der erfassten Einheiten ist in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

	Biotoptyp	Wertstufe				
Code	Bezeichnung	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
BE1	Weiden-Ufergehölz				x	
BF2	Baumgruppe			x		
EC1	Nass- und Feuchtwiese					x
EE3	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland					x
FO2	Tieflandfluss				x	
HA0	Acker	x				
HH8	Strassenböschung, Damm				x	
KC1d	Nassgrünland-Saum			x		
VB1	Feldweg, befestigt	x				
VB2	Feldweg, unbefestigt		x			

Besonders hochwertige Biotope sind die Feuchtwiesen und die Uferzonen des Plangebiets. Die Biotope außerhalb dieser Bereiche sind in der Regel von mittlerer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. Es ist zu berücksichtigen, dass die Instandsetzung die wertvollen Biotope nicht antastet.

5 Wirkungsanalyse

5.1 Vorhabensbeschreibung

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau plant den Brückenneubau der bereits bestehenden Rad- und Gehwegbrücke im Landschaftsschutzgebiet „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“. Die Brücke soll neu ertüchtigt werden und für Radfahrer und Fußgänger wegbar gemacht werden. Gleichzeitig soll sie im Zuge der Ertüchtigung für PKWs gesperrt werden. Die Brücke ist etwa 10 x 5 Meter groß.

Temporäre Baustellenzufahrt

Die temporäre Baustellenzufahrt umfasst eine Länge von etwa 130 m und eine Breite von ca. 3 m. Die Zufahrt erfolgt über den bereits vorhandenen und größtenteils vollversiegelten Radweg. Teile des Straßenrandsaumes werden als Lagerfläche in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung der geplanten Maßnahmen werden die Flächen wieder gemäß der ursprünglichen Nutzung hergestellt.

5.2 Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Wirkungsanalyse erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen und einschlägigen Bestimmungen schutzgutbezogen. Dies bedeutet, dass die projektbedingten Auswirkungen gegliedert nach den Schutzgütern beschrieben und bilanziert werden.

5.2.1 Schutzgut Boden

W1 Störung / Inanspruchnahme von Boden durch Bodenarbeiten am Brückenfundament

Durch die Ertüchtigung der Brückenfundamente zu beiden Seiten des Glan kommt es zu Bodenarbeiten. Hier werden weniger beanspruchte und höherwertigere Böden bzw. bereits gestörte oder versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Diese Eingriffe in den Boden sind überwiegend von temporärer Dauer und im Umfang begrenzt. Beeinträchtigungen, im geringen Umfang, sind durch Bodenverdichtungen bei der Wiederverfüllung der Bereiche der Fundamente nicht gänzlich auszuschließen.

Auch im Bereich der Arbeitsstreifen, Zwischenlager und im Bereich der Transport- und Montagearbeiten ist der Boden anschließend aufzulockern (S1).

5.2.2 Schutzgut Wasser

W2 Baubedingte Gefährdung des Glan

Bedingt durch die Bodenarbeiten in Ufernähe kommt es zu Veränderungen der Uferzone. Hierbei ist auch mit, für das Gewässer ungefährlichen Einträgen bestehend aus Ober- und Unterboden zu rechnen. Dies kann temporär zu einer Trübung des Gewässers führen.

5.2.3 Schutzgut Pflanzen

W3 Temporäre Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen

Durch den Ausbau der temporären Baustellenzufahrt kommt es zur temporären Inanspruchnahme der Saumberreiche. Es handelt sich überwiegend um Randbereiche und krautige Wegsäume von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Flächenbeanspruchung ist auf ein Minimum zu reduzieren (V3). Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die Flächen wieder uneingeschränkt bewirtschaftet werden bzw. werden wieder entsprechend der ursprünglichen Nutzung hergestellt (M1).

W4 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung (ohne Planeintrag)

Im Hinblick auf das **Landschaftsbild** im näheren Umfeld sind die Beeinträchtigungen aus der Bauphase beschränkt. Nach Abschluss der Bauphase werden alle beanspruchten Bereiche (Zuwegung, Lagerstelle) wieder nach dem Ausgangszustand hergestellt (M1).

Auswirkungen auf die **Erholungsnutzung** sind auf die Bauphase beschränkt und daher nicht als erheblich zu beurteilen. Im Zuge der Bauausführung kann es zu Einschränkungen der Wegenutzungen in einigen Teilbereichen kommen.

Nach der Bauphase ist die Erholungsnutzung als höher zu betrachten, da die Brücke als Geh- und Radweg genutzt werden kann und somit der gemeinen Bevölkerung zu Freizeit- und Erholungszwecken dient.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der Eingriffe beschrieben.

6.1 Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen

S1 Maßnahmen zum Bodenschutz (ohne Planeintrag)

Beim Aushub ist der Boden gemäß des Schichtaufbaus in Ober- und Unterboden getrennt zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten nach dem ursprünglichen Schichtaufbau wieder zu verfüllen. Anschließend wird der Boden in diesem Bereich gelockert und geebnet.

S2 Maßnahmen zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässer

Im Nahbereich von Gewässern sind die Lagerung sowie auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Nachfüllkanister u.Ä.) zu unterlassen. Eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern durch Fremdstoffe wie Baumaterial, Oberboden etc. ist zu verhindern.

Während der Baumaßnahme muss der natürliche Abfluss von Gewässern gewährleistet sein. Bei Wasserhaltungsmaßnahmen wird nicht verunreinigtes Bachwasser dem Gewässer wieder zugeführt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind baubedingt beanspruchte Uferbereiche wieder naturnah herzustellen und der Sukzession zu überlassen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung (ohne Planeintrag)

Die baubedingten Flächenbeanspruchungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Aufgrund ihrer Funktionen als potenzielle Lebensräume bzw. Teillebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten gilt dies im vorliegenden Fall insbesondere für die Offenlandbereiche.

V 2 Durchführung von Freistellungsarbeiten in für Tiere weniger kritischen Zeiträumen

Um eine Zerstörung von Vogeleiern oder -nestern und eine Gefährdung von Jungvögeln zu vermeiden, sind Freistellungsarbeiten außerhalb der Brutphase der Vögel durchzuführen, d.h. **außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September**.

Durch die Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, (vermeidbare Tötung, Verletzung, Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) eintritt. Darüber hinaus dient die Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und zur Reduzierung von Störwirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vogel- und Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

M1 Wiederherstellung der derzeitigen bzw. geplanten Nutzung im Eingriffsbereich (ohne Planeintrag)

Nach Abschluss der Ertüchtigungsarbeiten werden alle Flächen gemäß dem Ausbauzustand/ Belag vor Beginn der Arbeiten wieder hergestellt. Der Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern, um Verdichtungen zu beseitigen. Es erfolgt eine Abdeckung mit Oberboden aus den Baubereichen.

Soweit dauerhafte Vegetation betroffen ist (Straßensäume, Rasenflächen) erfolgt eine Einsaat in Abstimmung mit dem jeweiligen Besitzer bzw. Nutzer.

Für die Einsaat der Wiesenflächen ist zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden.

M2 Wiederherstellung des Gewässers und dessen natürliche Strukturen (ohne Planeintrag)

Der Gewässerrandstreifen und Ufersaum am Glan werden zur Wiederherstellung eines typischen feuchten Ufersaumes der Sukzession überlassen.

7 Zusammenfassende Bilanz und Fazit

Gegenstand des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans ist die Ertüchtigung der Glanbrücke bei Miesau als Geh- und Radwegbrücke.

Folgende Auswirkungen sind potenziell möglich, können jedoch durch die Wahl geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen reduziert oder vermieden werden:

- Eingriffe in den **Boden** sind überwiegend von temporärer Dauer und entstehen in erster Linie im Bereich des Brückenfundaments, bei Zwischenlagerungen der Erdmassen, im Bereich der Transport- und Montagearbeiten und der temporären Baustellenzufahrt. Durch Verfüllung der Baugruben gem. des natürlichen Schichtaufbaus und der anschließenden Auflockerung des Bodens (S1, A1), können Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden.
- Bei Berücksichtigung der Schutzmaßnahme sind keine Beeinträchtigungen des **Gewässers** zu erwarten.
- Die Betroffenheit der Schutzgüter **Pflanzen** und **Tiere** sind in erster Linie auf temporäre Störungen der Flora und Fauna zurückzuführen. Eine Verletzung der Verbote gem. § 44 BNatSchG wird durch die zeitliche Terminierung der vermieden.
- Im Hinblick auf das **Landschaftsbild** und die **Erholungsnutzung** sind die Beeinträchtigungen auf die Bauphase beschränkt. Nach Abschluss der Bauphase wird der Ausgangszustand wieder hergestellt. Im Zuge der Bauausführung kann es zu Einschränkungen der Wegenutzungen in einigen Teilbereichen kommen.
- Grundsätzlich gilt, dass die Flächenbeanspruchung so gering wie möglich zu halten ist.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können potenzielle, negative Auswirkungen reduziert oder vermieden werden.

Abwasserbeseitigung Börsborn

**Verlegen einer Pumpendruckleitung,
Errichtung eines Pumpwerks, zweier Be- und Entlüftungsschächte sowie eines
Wartungsschachtes
mit Anschluss an vorhandene Druckleitung**

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

über:

Ing.-Büro Dilger GmbH
Gewerbepark „Neudahn 3“
66994 Dahn

Bearbeitung:

L.A.U.B. GmbH

L. Seger
B. Sc. Umweltbiowissenschaften

.....
(Ort / Datum)

Kaiserslautern, den 11. August 2025

.....
(Unterschrift)

.....
i. A. L. Seger
gepr. ppa. D. Schulte

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH